

S A T Z U N G

über die Benutzung der Stadthalle Katzenelnbogen und ihrer
Einrichtungen in der Stadt Katzenelnbogen vom **30. Okt. 1987**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz
vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung
hat der Stadtrat Katzenelnbogen für die Benutzung der Stadthalle
und seiner Einrichtungen am **02. Sep. 1987** folgende Satzung be-
schlossen:

§ 1

Benutzungsrecht und berechtigter Personenkreis

Allen Einwohnern, Vereinen und Verbänden in der Stadt Katzenelnbogen
steht das Recht auf Benutzung sämtlicher Räume mit ihren Einrichtungen
und Ausstattungen, des Inventars sowie der dazugehörigen Außenanlagen
im Rahmen dieser Satzung zu, soweit die Stadt die Räume nicht für
eigene Zwecke benötigt.

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht
nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den in Absatz 1 genannten
Personenkreis geltend gemacht wird. Mit auswärtigen Benutzern wird
eine Sondervereinbarung, in der auch die Gebührenerhebung geregelt
wird, abgeschlossen.

Die Gewährung von Unternutzungsverhältnissen ist nicht möglich.

§ 2

Gegenstände der Nutzung

Die zur Nutzung bereitstehenden Räume teilen sich auf in

- a) großer Saal (mit oder ohne Küche 1 und evtl. Küche 2)
- b) kleiner Saal I (mit oder ohne Küche 2)
- c) kleine Säle I und II (mit oder ohne Küche 2)

Zu den Räumen zählen die im Rahmen der üblichen Nutzung erforderlichen
Nebenräume (Toiletten, Garderobe, Vorratsraum).

Als Grundausstattung an Einrichtungen und Ausstattungen gehören zu den
jeweiligen Räumen die notwendigen Tische und Stühle, die Küchenein-
richtung einschließlich Zubehör lt. Inventarverzeichnis sowie die
Bierkühleinrichtung.

Die Außenanlagen gehören ebenfalls zum Nutzungsgegenstand.

Die Nutzungsdauer beginnt und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe
der Räume.

§ 3

Benutzungsmöglichkeit

Die in § 2 genannten Gegenstände können für Veranstaltungen aller Art benutzt werden, soweit die Nutzung nicht gegen die guten Sitten und andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 4

Übergabe

Die Übergabe der jeweiligen Benutzungsgegenstände an den Benutzer und die Aushändigung der Schlüssel und des Inventarverzeichnisses erfolgt durch den Stadtbürgermeister oder dessen Beauftragten.

Die Übergabe an die Stadt hat bis spätestens 20.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen. Abweichende Regelungen sind bei Abschluß der Nutzungsvereinbarung mit dem Stadtbürgermeister zu treffen.

Als Nachweis über die Vollständigkeit der Übergabe gilt das Inventarverzeichnis, das auch Grundlage für den Schadensersatz an beweglichen Gegenständen ist (Ersatz von Bruch, etc.)

§ 5

Pflichten des Benutzers

Nach ihrer Benutzung sind sämtliche Gegenstände durch den Benutzer unverzüglich zu reinigen und an die Stadt oder deren Beauftragten vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand mit den Schlüsseln zu übergeben.

Festgestellte Schäden und Mängel sind dabei anzuzeigen.

Für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung ist der Benutzer verantwortlich.

Im Falle unzureichender Reinigung erfolgt diese ersatzweise durch die Stadt gegen die Erstattung des entstandenen Aufwandes durch den Benutzer.

§ 6

Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen, Inventar sowie an den Außenanlagen. Außerdem haftet er für Schäden, die Dritten bei der Benutzung dieser Gegenstände entstehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadthalle und ihrer Außenanlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Katzenelnbogen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7

Bezug von Getränken

Bier, Wein, alkoholische und alkoholfreie Getränke sind lt. Vertrag von der Firma Willy Bremser, Katzenelnbogen, zu beziehen.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadthalle sowie ihrer Einrichtungen, der Gebrauchsgegenstände und der Außenanlage ist die jeweils gültige Gebührensatzung maßgebend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Katzenelnbogen, den **30. Okt. 1987**

Für die Stadt Katzenelnbogen:

.....
(Spies)
Stadtbürgermeister



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, 30. Okt. 1987



Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

(Stahlhofen)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

1987.11.08

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der ~~Ortsgemeinschaft~~ Stadt Katzenelnbogen.... im Informationsblatt für den Einrich Nr. 45 am 05. Nov. 1987 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am ..06..Nov..1987 in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. ..06..Nov..1987.....



Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen
Im Auftrage

Heuser

(Heuser)
VG- Inspektor